



Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
Community of Protestant Churches in Europe (CPCE)
Communion d'Eglises Protestantes en Europe (CEPE)

Die EU-Verfassung aus evangelischer Sicht

Eine Handreichung für die Gemeinden

Am 29. Oktober 2004 haben die 25 Staats- und Regierungschefs der erweiterten Europäischen Union in Rom den Vertrag über eine EU-Verfassung unterzeichnet. Damit dieser Verfassungsvertrag in Kraft treten kann, muss er in den Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Dies geschieht zum Teil durch die nationalen Parlamente, zum Teil durch eine Volksabstimmung. Der Ratifizierungsprozess hat in vielen Mitgliedstaaten Diskussionen über die Inhalte der EU-Verfassung ausgelöst. Dabei werden auch Sorgen und Befürchtungen gegenüber der Verfassung geäußert: „Die Verfassung führt zu weniger Demokratie in Europa.“ „Die christlichen Werte kommen hier nicht vor.“ „Die EU kümmert sich nur um die Interessen der Wirtschaft und der soziale Schutz wird immer weiter abgebaut.“ „Die EU-Verfassung zwingt die Staaten zu mehr Rüstungsausgaben und zu einer Militarisierung der Politik.“

Die Diskussion über die Verfassung ist notwendig und sinnvoll, schließlich geht es um die Grundlage für die weitere Entwicklung Europas. Aus diesem Grund finden Sie hier einige wichtige Elemente des Verfassungsvertrags aus evangelischer Sicht zusammen gestellt. Die einzelnen Abschnitte gliedern sich jeweils in eine kurze Darstellung der Verfassungsinhalte, deren kritische Diskussion und eine Einschätzung aus evangelischer Sicht. Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft – möchte damit einen eigenen Beitrag zur Diskussion um die Ratifizierung des EU-Verfassungsvertrags leisten.

Zur Geschichte der Verfassung

„In der Überzeugung, dass ein nach schmerzlichen Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf dem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will,

der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Grundlage seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will, ...“
(Präambel)

Bisher gründet sich die EU auf eine Fortentwicklung von Einzelverträgen. Das macht das EU-Recht sehr kompliziert und für die Bürgerinnen und Bürger sehr unübersichtlich. Außerdem fehlen wichtige Politikbereiche, die in den Einzelverträgen nicht berücksichtigt worden sind. Mit dem Verfassungsvertrag erhält die EU eine klarere rechtliche Basis, die der Entwicklung der EU aus einer zunächst reinen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer Gemeinschaft, die sich auf gemeinsame Werte stützt, Rechnung trägt. Durch die größere rechtliche Klarheit sorgt der EU-Verfassungsvertrag für mehr Transparenz in den politischen Entscheidungsprozessen der EU. Der Verfassungsvertrag berücksichtigt auch, dass die EU inzwischen zu einer Gemeinschaft von 25 Staaten angewachsen ist, die über 450 Millionen Menschen miteinander verbindet. Er stärkt die Stellung des EU-Parlaments und damit der direkten Vertretung der Bürgerinnen und Bürger in der EU.

Das „religiöse Erbe“ in der Präambel der Verfassung

„Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen, Demokratie, Gleichheit, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, ...“ (Präambel)

Die Formulierung der Präambel war bis zuletzt umstritten. Erst auf der abschließenden Regierungskonferenz wurde ihr endgültiger Wortlaut festgelegt. Viele Kirchen in Europa hatten sich während des Konvents, der den Verfassungsentwurf erarbeitet hat, um einen direkten Gottesbezug in der Präambel bemüht. Diese Forderung war angesichts der unterschiedlichen (auch laizistischen) Traditionen in den Mitgliedstaaten politisch nicht durchsetzbar. Stattdessen enthält die Präambel nun als einleitenden Absatz den oben angeführten Bezug auf das „religiöse Erbe“ Europas.

Aus evangelischer Sicht ist die klare Unterscheidung der Aufgaben von Staat und Kirche selbstverständlich. Gleichzeitig gilt aber auch, dass beide Bereiche ihre Aufgaben in der Verantwortung vor Gott erfüllen müssen. Zu dem religiösen Erbe Europas gehört die Erkenntnis, dass alle Staatsgewalt in der Verantwortung vor Gott und den Menschen steht. Insofern sollte man

die erreichte Formulierung nicht unterschätzen. Grundsätzlich gilt, dass man die Präambel der Verfassung nicht isoliert betrachten sollte. Entscheidend ist, dass der Verfassungsvertrag an vielen anderen Stellen, insbesondere bei den Grundwerten, auf Werten basiert, die auch aus christlicher Sicht grundlegend sind.

Die Grundwerte

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“ (Art. I-2)

Eine entscheidende Neuerung für die Europäische Union ist die Formulierung ihrer Werte und Ziele und die Aufnahme der Grundrechte-Charta in den Verfassungsvertrag. Die Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Menschenrechte sind Werte, die dem staatlichen Handeln vorgeordnet sind. Die Grundrechte-Charta enthält Artikel zur Religionsfreiheit (Art. II-70), zum Recht auf religiöse Erziehung (Art. II-74) und zur Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen in der Union (Art. II-82). Neu und hochaktuell sind in dem EU-Verfassungsvertrag Grundrechte wie das Verbot eugenischer Praktiken (d.h. das Verbot, Menschen aufgrund ihrer Gene zu selektieren), das Verbot, den menschlichen Körper oder Teile davon zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, oder das Verbot von Menschenhandel (vgl. Art. II-63-65). Die Charta gilt nach Art. II-111 für die Durchführung des Rechts der Europäischen Union. Darüber hinaus gilt in den einzelnen Mitgliedstaaten weiterhin der Grundrechtsschutz der nationalen Verfassungen. Der EU-Verfassungsvertrag setzt Standards, die u. a. für die evangelischen Minderheitskirchen in Europa von besonderer Bedeutung sein könnten - und die natürlich auch für alle künftigen Beitrittsstaaten gelten.

Die Rechtsstellung der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

„(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.“

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“

(Art. I-52)

Zum einen sichert dieser Artikel den Kirchen die Respektierung ihres rechtlichen Status entsprechend der nationalen Regelungen. Zum anderen verpflichtet sich die EU parallel zur stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft (in Art. I47) gegenüber den Kirchen zu einem „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog“.

Aus der Sicht der evangelischen Kirchen ist dies ein entscheidender Fortschritt gegenüber der bisherigen Situation, weil er ihren rechtlichen Status sichert und einen weiten Raum für den Dialog auf europäischer Ebene eröffnet. Beide Artikel (Art. I-47 zur Zivilgesellschaft und Art. I-52 zu den Kirchen) stellen einen wichtigen Beitrag zur stärkeren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in Europa dar.

Wirtschaft und Soziales

„Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen ...“ (Art. III-209)

Im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik ist zu beachten, für welche Bereiche die EU zuständig ist und welche in die Kompetenz der einzelnen Mitgliedstaaten fallen: Die EU ist verantwortlich für die Realisierung eines Binnenmarktes, in dem der freie Verkehr von Personen, Dienstleistungen, Waren und Kapital nach Maßgabe des Verfassungsvertrags gewährleistet ist (vgl. Art. III-130). Dazu gehören auch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Niederlassungsfreiheit von

Unternehmen innerhalb des Binnenmarktes. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich im Rahmen des Verfassungsvertrags zu einer engen Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitik nach „dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ (vgl. Art III-177). Zugleich verpflichten sich die EU und die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der oben genannten sozialen Grundrechte und zu einer Politik des sozialen Zusammenhalts. Das Recht, die Grundprinzipien des Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, liegt aber bei den Mitgliedstaaten, die EU hat hier nur koordinierende Funktion. Der Verfassungsvertrag gibt für die Wirtschafts- und Sozialpolitik also unterschiedliche Kriterien vor. Es ist Aufgabe der aktuellen Politik, diese so miteinander zu verbinden, dass keines der genannten Ziele vernachlässigt wird.

Für die evangelischen Kirchen ist wichtig, dass im EU-Verfassungsvertrag die sozialen und wirtschaftlichen Rechte derjenigen geschützt sind, die sich selbst nicht schützen können, weil sie nicht so wettbewerbsfähig sind wie andere. Ein wichtiges Element sind hierbei die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. I-11). Das bedeutet, dass übergeordnete Organe nur solche Aufgaben übernehmen, zu deren Wahrnehmung kleinere Einheiten nicht in der Lage sind. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung für die Nähe der EU-Politik zu den Menschen.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

„Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.“ (Art. I-16, Abs. 1)

Ziel des EU-Verfassungsvertrags ist die zunehmende Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, zu der auch die Schaffung des Amtes eines EU-Außenministers gehört. Die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Sie ermöglicht der EU Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann. Dazu werden in dem Verfassungsvertrag unter anderem gemeinsame

Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten angeführt (vgl. Art. III-309).

In einer Reihe von Mitgliedstaaten wurde die Sorge ausgedrückt, dass dies zu einer zunehmenden Militarisierung der EU-Politik führen könnte. Manche Mitgliedstaaten sehen damit ihre Politik der Neutralität gefährdet. Umstritten ist in diesem Zusammenhang vor allem Art. I-41, Abs. 3 des Verfassungsentwurfs, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern und eine Europäische Verteidigungsagentur einzurichten, deren Aufgabe es ist, Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors durchzuführen. Andererseits betont der Verfassungsvertrag die Verpflichtung der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki. In diesem Zusammenhang ist auch die Aufgabe festgelegt, die nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern zu fördern (vgl. Art. III-292). Zu beachten ist, dass die Notwendigkeit der Einstimmigkeit bei der Feststellung des Verteidigungsfalls (Art. I-41, Abs. 2) eine erhebliche Hürde vor dem Einsatz militärischer Mittel darstellt.

Die Frage nach der zukünftigen Außen- und Sicherheitspolitik der EU hängt also weniger von dem Verfassungsvertrag als von der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen in konkrete Politik ab. Aus Sicht der evangelischen Kirchen ist es ein Fortschritt des Verfassungsvertrags, zivile Mittel der Friedenssicherung und Konfliktverhütung ausdrücklich verankert zu haben. Der Vorrang friedlicher Konfliktverhütung hätte allerdings nachdrücklicher deutlich gemacht werden können.

Die Verfassung und die Bürgerinnen und Bürger in der EU

Mit großer Mehrheit hat das Europäische Parlament am 12. Januar 2005 in Straßburg den vorgeschlagenen EU-Verfassungsvertrag gebilligt. 500 Abgeordnete stimmten dafür, 137 dagegen, 40 enthielten sich der Stimme. Die Abgeordneten vertreten die Auffassung, "dass die Verfassung insgesamt

einen guten Kompromiss und eine erhebliche Verbesserung der bestehenden Verträge darstellt.“ Obwohl die Zustimmung des Europa-Parlaments nicht bindend ist, hat es eine starke politische Bedeutung, dass sich die Vertreter des Volkes so eindeutig für den Verfassungsvertrag ausgesprochen haben.

Der Verfassungsvertrag wird am 1. November 2006 in Kraft treten, wenn er bis dahin von allen 25 Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. Ratifizierung bedeutet, dass der Text des Verfassungsvertrags nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden kann. Es ist nicht mehr möglich, Veränderungen am Vertragstext vorzunehmen. Das Europa-Parlament hat jedoch darauf hingewiesen, dass künftige Veränderungen am Verfassungstext möglich sind, wenn er erst einmal angenommen ist.

Aus evangelischer Sicht stellt der Verfassungsvertrag trotz einiger Kritikpunkte eine erheblich verbesserte Grundlage für das Zusammenleben der Menschen und Staaten in Europa dar. Wir unterstützen deshalb die Ratifizierung des Verfassungsvertrags.

Berlin/Brüssel, 9.5.2005

Das Präsidium der GEKE
Prof. Elisabeth Parmentier, Straßburg
Prof. Michael Beintker, Münster
Ratspräsident Pfr. Thomas Wipf, Bern

Den vollständigen Text des Verfassungsvertrags finden Sie im Internet auf der Homepage der Europäischen Union unter <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm>.



Zur „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE) haben sich 104 protestantische Kirchen in Europa (darunter fünf südamerikanische Kirchen, die sich aus früheren Einwandererkirchen entwickelt haben) zusammengeschlossen. Lutherische, reformierte, unierte, methodistische und hussitische Kirchen gewähren einander durch ihre Zustimmung zur Leuenberger Konkordie von 1973 Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Präsidium:

Prof. Elisabeth Parmentier, Straßburg;
Prof. Michael Beintker, Münster;
Ratspräsident Pfr. Thomas Wipf, Bern

Leiter des Sekretariats:

Präsident Dr.Dr.h.c. Wilhelm Hüffmeier

Wir freuen uns über Rückmeldungen auf diese Handreichung der GEKE an das GEKE-Sekretariat:

GEKE-Sekretariat

Jebensstr. 3
D-10623 Berlin
sekretariat@leuenberg.net
www.leuenberg.net

Wenn Sie sich regelmäßig aus evangelischer Sicht über aktuelle europäische Fragen informieren wollen, können Sie den kostenlosen eMail-Infobrief „GEKE-Europa-Info“ bestellen. In diesem Fall schicken Sie bitte ein entsprechendes eMail an dht@cec-kek.be.